

Rechtsverordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil "Kröll'scher Garten" in Koblenz vom 07.04.1988

Aufgrund der §§ 20 und 30 Abs. 1 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespfleugesetz - LPflG -) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung des Landespfleugesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70), wird folgendes verordnet:

§ 1

Der in dieser Rechtsverordnung als Anlage beigefügten Karte näher bezeichnete Teil der Landschaft mit seiner gesamten Vegetation (Koblenz, Gemarkung Moselweiß, Flur 8, Flurstücke 10/23, 10/24 und 10/25) wird als geschützter Landschaftsbestandteil mit dem Namen "Kröll'scher Garten" festgesetzt.

§ 2

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes.

§ 3

Es ist verboten, innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles, ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde

1. die Vegetation oder Teile davon zu verändern, zu gefährden oder zu zerstören, insbesondere Gehölze oder Teile davon zu entfernen, abzuschneiden, abzubrechen, abzutrennen, zu entwurzeln oder in sonstiger Weise zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern,

2. chemische Mittel oder Wirkstoffe wie z. B. Salze, Öle, Säuren oder Laugen zu verwenden oder anzuwenden,
3. die Gestalt, die Nutzung oder Struktur des Bodens zu verändern,
4. bauliche oder andere Anlagen zu errichten, zu erweitern oder zu verändern,
5. Materialien aller Art zu lagern, in den Boden einzubringen oder aufzubringen,
6. Abgrabungen, Abdeckungen, Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen vorzunehmen.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPflG handelt, wer ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde entgegen

1. § 3 Nr. 1 die Vegetation oder Teile davon verändert, gefährdet oder zerstört, insbesondere Gehölze oder Teile davon entfernt, abschneidet, abbricht, abtrennt, entwurzelt oder in sonstiger Weise zerstört, beschädigt oder verändert,
2. § 3 Nr. 2 chemische Mittel oder Wirkstoffe wie z. B. Salze, Öle, Säuren oder Laugen verwendet oder anwendet,
3. § 3 Nr. 3 die Gestalt, die Nutzung oder die Struktur des Bodens verändert,
4. § 3 Nr. 4 bauliche oder andere Anlagen errichtet, erweitert oder verändert,
5. § 3 Nr. 5 Materialien aller Art lagert, in den Boden einbringt oder aufbringt,

6. § 3 Nr. 6 Abgrabungen, Abdeckungen, Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen vornimmt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 40 Abs. 2 LPflG mit Geldbußen bis zu 100 000,-- DM geahndet werden.

§ 6

Die Rechtsverordnung tritt am

in Kraft

Koblenz, 07.04.1988

Stadtverwaltung Koblenz
Untere Landespflegebehörde



Hörter
(Oberbürgermeister)